

# RS Vwgh 2001/1/31 95/13/0261

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2001

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

### Rechtssatz

Auch im Erkenntnis des VwGH vom 4. März 1983, 81/17/0092, welchem kein Haftungsverfahren zu Grunde lag, wird - im Zusammenhang mit einem anderen, tatsächlich einen Haftungsfall betreffenden Erkenntnis (vom 24. Oktober 1979, 111/79, VwSlg 5417 F/1979) - zum Ausdruck gebracht, dass Kontrollen so oft vorgenommen werden müssen, dass dem Verantwortlichen Steuerrückstände nicht verborgen bleiben.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1995130261.X03

### Im RIS seit

03.05.2001

### Zuletzt aktualisiert am

25.08.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)